Anlage 6
(§§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 2)

Zwischenprüfungszeugnis

Frau/Herr _____ , _____ , geb. _____,

Ausbildungsbehörde _____ ,

hat das Grundstudium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW

im Fachbereich Polizeivollzugsdienst mit folgenden Leistungen erfolgreich abgeschlossen:

Fach	Art des LN*	Punkte**
Einsatzlehre		
Kriminalistik/Kriminaltechnik		
Eingriffsrecht		
Staatsrecht		
Straf- und Prozessrecht		
Verkehrsrecht/Verkehrslehre		
Psychologie		
Soziologie		
Ethik		
	Durchschnitt	

Leistungen der fachpraktischen Studienzeit

Die gemäß Anlage 8, Teil A zu § 16 Abs. 1 zu erbringenden Basisfertigkeiten wurden nachgewiesen.

_____ _____
(Ort und Datum) (Unterschrift)

*Art der LN: K = Klausur, F = Fachgespräch

** Bewertung:

sehr gut	= 15-14 Punkte = eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung;
gut	= 13-11 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend	= 10- 8 Punkte = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend	= 7- 5 Punkte = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	= 4- 2 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	= 1- 0 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.